

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 098/2021/1

Federführung:	SG 5.1 - Bildung, Jugend + Betreuung	Datum:	28.10.2021
Verfasser*in:	Jonica Sperling	AZ:	203.1
Beratungsfolge:	Gemeinderat	Termin:	11.11.2021
		Art der Beratung:	Beschlussfassung -ö -
Zuständigkeit nach:	§ 2 der Hauptsatzung		
Begründung nö Beratung:	§ 35 d der Geschäftsordnung		

Sondersitzung des Geislinger Gemeinderats - Vorstellung der Rückmeldung des Landes und der Umlandkommunen bis zum 15.09.2021-Verständigung über die nächsten Schritte

Anlagen:

- Anlage 1: Pressebericht über Beratung in Wiesensteig
- Anlage 2: Rückmeldung aus Kuchen
- Anlage 3: Rückmeldung aus Mühlhausen
- Anlage 4: Rückmeldung aus Lonsee
- Anlage 5: Rückmeldung aus Gingen
- Anlage 6: Pressebericht über Beratung in Süßen
- Anlage 7: Rückmeldung aus Bad Überkingen
- Anlage 8: Rückmeldung aus Wiesensteig
- Anlage 9: Rückmeldung aus Süßen
- Anlage 10: Schreiben Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
- Anlage 11: Schreiben Rechtsanwalts-Kanzlei – VERTRAULICH!
- Anlage 12: Schreiben Schulleiter Uhlandschule u. Lindenschule
- Anlage 13: Schreiben Geschäftsführender Schulleiter

Antrag zur Beschlussfassung

1. Das Gremium nimmt die Rückmeldungen des Landes und der Umlandkommunen, die von der Verwaltung bis zum 15.09.2021 angefragt waren, zur Kenntnis.

Aus der aktuellen Situation ergeben sich folgende **Handlungsmöglichkeiten**, die **zunächst parallel verfolgt werden** sollten, um keine Zeit zu verlieren:

2. **Weitere Hinarbeit auf eine Kostenbeteiligung der Umlandgemeinden über eine öffentlich-rechtliche Beteiligung**

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass die Stadtverwaltung Geislingen namens der Stadt Geislingen an der Steige gegenüber den Umlandkommunen Wiesensteig, Amstetten, Lonsee, Bad Ditzenbach, Böhmenkirch, Deggingen, Drackenstein, Gingen an der Fils, Kuchen, Mühlhausen im Täle und Bad Überkingen die Bereitschaft der Stadt Geislingen zur Zusammenarbeit mit den Umlandkommunen erklärt, um gemäß § 31 SchG mit den Umlandkommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu deren finanzieller Beteiligung an der Sanierung des Michelberg-Gymnasiums und den baulichen Erweiterungsmaßnahmen am Helfenstein-Gymnasium (siehe auch GRD 088/2021) abzuschließen und damit für den gymnasialen Bereich die Versorgung der Schüler*innen für alle beteiligten Gemeinden sicherzustellen. Ziel dabei soll sein, das Michelberg-Gymnasium zu erhalten.

Alternativ zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wäre auch die Gründung eines Schulverbands denkbar, für welche die Stadt Geislingen grundsätzlich ebenfalls offen wäre.

3. **Weiterverfolgung der Rückgabe der Schulträgerschaft über die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1987**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, ggf. mit anwaltlicher Unterstützung, die Rückgabe der Schulträgerschaft für den gymnasialen Bereich weiterzuverfolgen, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 1987 ergeben hatte.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Sondersitzung des Gemeinderats vom 12.05.2021 - Beschlussfassung

In seiner Sitzung vom 12.05.2021 hat der Gemeinderat unter Nr. 2 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

2. Die Stadt Geislingen an der Steige verfolgt nur noch zwei Möglichkeiten zur Sicherstellung des gymnasialen Angebots für die Raumschaft weiter. Da die Stadt nicht in der Lage ist, eine Lösung für das Migy alleine zu tragen und zu finanzieren, sind in beiden Fällen folgende Voraussetzungen zwingend, die bis 15. September 2021 erfüllt sein müssen:

- seitens des Landes werden Schulbaufördermittel gewährt*
- die Zuschüsse der damaligen Sanierung müssen nicht zurückgezahlt werden*
- die Umlandkommunen, die ein Interesse an einem gymnasialen Schulstandort in Geislingen haben, werden letztmalig dazu aufgefordert, sich an den Kosten der Maßnahme zu beteiligen und sagen dies gegenüber der Stadt Geislingen verbindlich zu.*

Folgende Varianten sollen dann weiterverfolgt werden:

- *Sanierung der Sanierung:
Da der Arbeitskreis der fachkundigen Eltern die dafür im Biregio-Gutachten genannte Kostenschätzung anzweifelt, soll diese, wie in der Vorlage beschrieben, über eine gemeinsame vertiefende Planung mit den Umlandgemeinden abgesichert werden.
Die Stadt Geislingen würde hier in Vorleistung gehen. Die Beteiligung der Umlandgemeinden an diesen Planungskosten würde dann anteilmäßig erfolgen, wenn diese Variante zur Realisierung kommt. Zur Umsetzung soll dann eine Schulplanungskommission mit Vertretern der Umlandgemeinden gebildet werden, die an der Ausschreibung der Planung und den weiteren damit verbundenen Schritten beteiligt ist.*
- *BIREGIO Variante Z:
Zusammenlegung der beiden Werkrealschulen und Einrichtung der 5. und 6. Klasse Gymnasium am Standort Uhlandschule, Ausbau des Helfenstein-Gymnasiums (insb. Erweiterung Fachraumtrakt)*

Die Entscheidung für eine der Varianten trifft die Stadt Geislingen an der Steige in Würdigung der Unterstützungszusagen (Land/Umlandkommunen) und der eigenen finanziellen Möglichkeiten.

Schreiben an die Bürgermeister der Umlandkommunen vom 20.05.2021

Mit Schreiben vom 20.05.2021 hat sich Oberbürgermeister Dehmer daraufhin an die Umlandkommunen gewandt, noch einmal auf den bereits am 12.05.2021 per E-Mail versendeten Beschlusstext (s.o.) hingewiesen und die Bürgermeister zur Besprechung dieses Gemeinderatsbeschlusses für Freitag, 11.06.2021 in die Jahnhalle eingeladen.

Schreiben an das Regierungspräsidium Stuttgart vom 25.05.2021

Weiterhin hat sich Oberbürgermeister Dehmer an das Regierungspräsidium Stuttgart, Herrn Dr. Simon Hahn, gewandt und sich nach einer erneuten Schulsanierungsförderung und nach dem Verzicht auf Rückforderung der gewährten Zuschüsse erkundigt.

OBM Dehmer bat um Rückmeldung bis zum 07.06.2021, um in der Vorbesprechung mit den Fraktionsvorsitzenden zur Sitzung mit den Umlandkommunen am 11.06.2021 eine tragfähige Aussage diskutieren zu können.

Die Antwort des Regierungspräsidiums Stuttgart ist nach wie vor offen. Eine mündliche Rückfrage bei Herrn Fischer vom Regierungspräsidium ergab, dass das Schreiben zur Beantwortung an das Kultusministerium weitergereicht worden sei.

Besprechung mit den Bürgermeistern der Umlandkommunen 11.06.2021

Der Termin, an dem sowohl der Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart, als auch die Fraktionsvorsitzenden des Geislinger Gemeinderats beteiligt waren, wurde zur Besprechung des Geislinger Gemeinderatsbeschlusses und den daraus folgenden nächsten Schritten genutzt. Der Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart, Herr Fischer, machte in dieser Sitzung unmissverständlich deutlich, dass weder die Stadt Geislingen noch die Umlandkommunen in Sachen Michelberg-Gymnasium eine Sonderbehandlung erwarten könnten.

Schreiben an die Bürgermeister der Umlandkommunen vom 30.06.2021

Im Anschluss an die Sitzung vom 11.06.2021 kündigte die Stadt Geislingen – so wie vom Gemeinderat am 12.05.2021 beauftragt und in der Sitzung mit den Vertretern der Umlandgemeinden vom 11.06.2021 bereits angekündigt – die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 5 und bat weiterhin erneut um eine Rückmeldung bis zum 15.09.2021 mit einer verbindlichen Zusage zur Beteiligung an den Kosten für die von der Stadt angedachten Lösungen.

Sitzung des Gemeinderats vom 07.07.2021: Nachlese zur Gemeinderatssitzung am 12.05.2021 und zur Sitzung mit den Umlandgemeinden am 11.06.2021

Der Vertreter des Regierungspräsidiums Stuttgart, Helmut Fischer, betonte in dieser Sitzung, dass der Gemeinderat und die Umlandkommunen von Landesseite keine Empfehlung erwarten könnten.

Zum von ihm verfassten RP-internen Schreiben stellt er klar, dass es sich um ein reines Arbeitspapier ohne empfehlenden Charakter gehandelt habe.

Die einzige Empfehlung, die er gebe sei, dass die Stadt Geislingen einen guten Weg mit dem Umland suchen sollte – wenn es keine Einigung mit dem Umland gebe, dauere der Prozess zur Aufhebung der Schulträgerschaft nach seiner Auffassung ungefähr 10 Jahre.

Schreiben der Schulleiter der Uhlandschule und der Lindenschule vom 13.07.2021

Der neue Schulleiter der Lindenschule, Herr Habig und der scheidende Schulleiter der Uhlandschule, Herr Beyer, äußern sich in ihrem Schreiben vom 13.07.2021, eingegangen beim Fachbereich 5 am 02.08.2021, kritisch zur Version 7. (*Anlage 12*)

Ähnliche Vorbehalte hat der ehemalige geschäftsführende Schulleiter, Herr Dörrer, in seinem Schreiben vom 28.05.2021 gegenüber der Stadtverwaltung und den Mitgliedern des Gemeinderats vorgetragen. (*Anlage 13*)

Kern der Schreiben ist jeweils, dass die Variante 7 von Biregio die letzten schulischen Ressourcen (räumlicher Art) der Stadt verplane.

Rückmeldung des Umlands bis zum 15.09.2021 und Rückmeldung des RP Stuttgart

Die **Gemeinde Kuchen** hat am 13.07.2021 per E-Mail erklärt, dass sie an einer Mitfinanzierung dem Grunde nach festhalten wolle. Im Rahmen dieser E-Mail wurde OBM Dehmer zur

ersten Sitzung nach den Sommerferien am 13.09.2021 in den Kuchener Gemeinderat eingeladen. (*Anlage 2*) Dieser Einladung ist Herr OBM Dehmer gefolgt und konnte in der dortigen Sitzung zu verschiedenen Fragen Antworten geben.

Der Geislinger Zeitung vom 05.08.2021 war zu entnehmen, dass **Wiesensteig** an seinem Beschluss vom Februar 2021 festhalte und sich erst positionieren wolle, wenn eine Planung und eine Kostenberechnung vorlägen (*Anlage 1*).

Die **Gemeinde Lonsee** hat mit Schreiben vom 24.08.2021 (Posteingang 30.08.2021) erklärt, dass man die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Kenntnis genommen habe, aber weiterhin davon ausgehe, dass es für die auswärtigen Schüler eine vernünftige Übergangsregelung gebe. An der Schulträgerschaft ändere sich ja bekanntlich nichts. Nach wie vor sehe man als Gemeinde Lonsee keine Möglichkeit, sich an den Investitionskosten zu beteiligen, zumal sehr wenige Schüler aus Lonsee das Michelberg-Gymnasium besuchen. Rechtlich fragwürdig sehe man den Umstand, dass bei den Kostenvarianten mittlerweile die Schülerzahlen von Michelberg-Gymnasium und Helfenstein-Gymnasium addiert und daraus eine mögliche Kostenbeteiligung errechnet würde. (*Anlage 4*)

Die **Gemeinde Mühlhausen** hat am 02.09.2021 per E-Mail erklärt, dass die Stadt Geislingen sich unter Beachtung gesellschaftlicher und kommunalpolitischer Rahmenbedingungen sowie ihrer finanziellen Möglichkeiten auf eine einzige Variante festlegen müsse. Werde diese Entscheidung in naher Zukunft getroffen, so ergäben sich sicherlich die notwendigen Ansatzpunkte, aus denen sich möglicherweise eine nach Rechtsnormen definierte Verpflichtung der Umlandgemeinden zu einer Mitfinanzierung dieser Investition ableiten ließe. Man sehe der Entscheidung des Gemeinderats der Stadt Geislingen entgegen und stehe danach für weitere Gespräche zur Verfügung. (*Anlage 3*)

Bis zum 13.09.2021 (Tag der ursprünglichen Fertigstellung dieser Drucksache) lagen keine weiteren Rückmeldungen gegenüber der Stadt Geislingen vor - weder von weiteren Umlandkommunen noch vom Regierungspräsidium Stuttgart (auf das Schreiben der Stadt Geislingen vom 25.05.2021).

Am 21.09.2021 teilte die **Gemeinde Gingen** an der Fils nachträglich mit, dass sich an der Beschlusslage der Gemeinde Gingen nichts geändert habe, was der Bürgermeister bereits an der Besprechung am 11.06.2021 deutlich gemacht habe. Die Stadt Geislingen sei „aufgefordert ihre originäre Aufgabe zu erledigen und eine Entscheidung zu treffen“. Zudem würde auf das Schreiben der Gemeinde Gingen vom 01.04.2021 verwiesen. (*Anlage 5*)

In der Geislinger Zeitung vom 23.09.2021 war zu lesen, dass die **Stadt Süßen** eine finanzielle Beteiligung ablehnt. Süßen mache nicht mit, denn derzeit besuche nur ein Schüler aus Süßen das MiGy, in anderen Jahren sei es „gar keiner“. Süßener Gymnasiasten ziehe es vor allem nach Donzdorf und Göppingen. (*Anlage 6*) Einige Zeit später ging zu diesem Beschluss auch noch ein gleichlautendes Schreiben aus Süßen ein. (*Anlage 9*)

Am 24.09.2021 wurde die ursprüngliche Version der Gemeinderatsvorlage (098/2021) zur Info an die Geislinger Schulen, die Umlandkommunen und Vertreter*innen des Staatlichen Schulamts Göppingen und des Regierungspräsidiums Stuttgart verschickt.

Unmittelbar im Anschluss kam per Mail die Rückmeldung von Bürgermeister Heim aus **Bad Überkingen**, dass man weiterhin bereit sei, den Entwicklungsprozess mit der Stadt Geislingen zu begleiten und die Gespräche nicht abbrechen zu lassen. Er sehe dies als Handreichung, weiter eng miteinander im Interesse der Schülerinnen und Schüler zu kommunizieren. Allerdings sehe man auch die Stadt Geislingen in der Pflicht, eine planerische und finanzielle Vorzugsvariante zu beschließen, auf deren Basis dann weitere Gespräche stattfinden können.

Ohne ein entsprechendes Konzept und Kosten fehle die Grundlage für weiterreichende Prüfungen und Auseinandersetzung mit der Thematik im Gremium. Eine Entscheidung, die sich so weitreichend auch auf andere Geislinger Schulen erstrecke, müsse definitiv durch Stadt und Stadtrat erfolgen. (*Anlage 7*).

Am 28.09.2021 ging per Mail ein Schreiben der Stadt **Wiesensteig** ein (*Anlage 8*), in welchem auch ein Vorschlag gemacht wird. Die Stadt Wiesensteig schlägt hierbei vor, dass durch das Land eine „Vorfinanzierung“ erfolgen soll, bis rechtlich geklärt ist, ob sich die Umlandgemeinden beteiligen müssen. Damit wird im Übrigen quasi schon angekündigt, dass Wiesensteig auf jeden Fall den Rechtsweg beschreiten wird. Mit so einem Vorschlag wird man aus Sicht der Stadt nicht weiterkommen, denn eine Verwaltung – auch eine Landesverwaltung – kann ja keine „Wette“ auf den möglichen Ausgang eines Rechtsverfahrens eingehen.

E-Mail mit der Bitte um Terminvormerkung vom 20.08.2021

Die Bürgermeister der Umlandkommunen, das Regierungspräsidium Stuttgart, das Staatliche Schulamt Göppingen und die Geislinger Schulen erhielten am 20.08.2021 von der Geislinger Schulverwaltung eine E-Mail mit der Bitte, sich den Termin für die öffentliche Sondersitzung am 30.09.2021 vorzumerken, die dann ja, wie bekannt, abgesetzt wurde.

Grund für die Absetzung der Beratung am 30.09.2021 war ein Schreiben, welches am 29.09.2021 um 17 Uhr - per Mail an die Adresse einer Fachbereichsleitung – bei der Stadt einging (*Anlage 10*). Diese Mail aus dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport erfolgte auf eine Videokonferenz mit Frau Ministerin Schopper hin, welche Herr OBM Dehmer am 16.09.2021 hatte und machte Aussagen zu einer möglichen Schulübertragung auf den Landkreis. Erhofft hatte sich die Stadtverwaltung allerdings in erster Linie Aussagen zu einer möglichst zeitnahen Lösung für das Michelberg-Gymnasium allgemein im Rahmen einer Aufgabe der Schulträgerschaft der Stadt Geislingen an der Steige. Denn nach den weiterhin mehr als zurückhaltenden Antworten aus dem Umland, der Haushaltslage der Stadt selbst und den ebenfalls eher zurückhaltenden Aussagen zu außerordentlichen finanziellen Unterstützungen durch das Land, sieht sich die Stadt nicht in der Lage die Schulträgerschaft länger alleine fortzuführen.

Basis für diese Aufgabe der Schulträgerschaft durch die Stadt bildete aus Sicht der Verwaltung die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 1987, welche nach langem Ringen und Rechtsstreit damals nach dem Neubau des Michelberg-Gymnasiums abgeschlossen wurde. In dieser Vereinbarung ist nach § 5 Abs. 1 eine Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Die Stadtverwaltung sieht für die Stadt Geislingen in der Gefahr keinen ordentlichen Schulbetrieb mehr gewährleisten zu können einen solchen wichtigen Grund als gegeben. Dies deshalb, weil es ihr aus finanziellen Gründen nicht möglich ist eine (erneute) Sanierung oder andere Maßnahme – auch mit Blick auf viele andere Pflicht- und weitere wichtige Aufgaben der Stadt - alleine zu stemmen. Die wirksame Kündigung der Vereinbarung mit den Umlandgemeinden setzt aber möglicherweise die Zustimmung des Kultusministeriums voraus. Da zu dieser Thematik im Schreiben des Ministeriums keine Ausführungen gemacht, sondern lediglich auf das Verfahren nach dem Schulgesetz verwiesen wurde, sah es die Verwaltung für notwendig an, die Sitzung am 30.09.2021 abzusagen und den Inhalt des Ministeriumsschreibens und die sich daraus ergebenden Handlungsoptionen näher zu beleuchten.

Nach Rücksprache mit einer Fachanwaltskanzlei ergeben sich dadurch 3 Handlungsmöglichkeiten, die zunächst einmal parallel weiterverfolgt werden könnten:

1. Weitere Hinarbeit auf eine Kostenbeteiligung der Umlandgemeinden über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Dieser Weg dürfte nach den Erfahrungen der letzten Jahre sehr lange dauern. Auch beim Prozess zur Kostenbeteiligung an den Sanierungskosten bei der Daniel-Straub-Realschule ist kein Ende abzusehen. Nach einem sehr klaren Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart haben sich die Umlandgemeinden hier entschieden in Berufung zu gehen. Da zum Teil die identischen Umlandkommunen betroffen sind, ist nicht davon auszugehen, dass sie nun beim Michelberg-Gymnasium auf einmal in eine andere Richtung agieren. Trotzdem sollte man keine Möglichkeit unversucht lassen.

Dazu ist im ersten Schritt ein erneuter Beschluss des Gemeinderats der Stadt Geislingen an der Steige notwendig, der den Oberbürgermeister/die Verwaltung beauftragt mit den Umlandgemeinden in Verhandlungen einzutreten. Dieser Beschluss soll heute gefasst werden. Das weitere mögliche Prozedere bis zu einer möglichen Übernahme des Landkreises ist im Schreiben des Ministeriums beschrieben.

2. Weiterverfolgung der Rückgabe der Schulträgerschaft über die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1987

Die Stadtverwaltung wird beauftragt mit anwaltlicher Unterstützung mit dem Kultusministerium ins Gespräch zu gehen. Ziel ist es, eine Bestätigung der Wirksamkeit der Kündigung der Vereinbarung bzw. (falls erforderlich) eine Zustimmung zur Kündigung zu erlangen. Nach unserer Auffassung, die durch unsere anwaltliche Beratung gestützt wird, wäre der Anspruch auf diese Zustimmung ggfls. auch einklagbar. Darauf würden wir natürlich nach Möglichkeit verzichten wollen. Folge der Zustimmung durch das Ministerium wäre, dass die Aufgabe der Schulträgerschaft für den gymnasialen Bereich wieder nach § 28 Abs. 1 SchG an die jeweiligen Gemeinden für ihre Schüler*innen übergeht.

3. Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis Göppingen

Dazu ist, wie dem Schreiben des Ministeriums auf Seite 2 zu entnehmen, ebenfalls der lange Weg über einen Antrag nach § 31 Abs. 1 SchG nötig, wie er hier unter 1. (s.o.) angedeutet ist. Als Alternative dazu weist das Ministerium darauf hin, dass der Landkreis die Trägerschaft für das Michelberg-Gymnasium auch auf freiwilliger Basis übernehmen könnte. Ob der Landkreis dazu mit Blick auf seine eigenen aktuellen Aufgaben und finanziellen Möglichkeiten gewillt ist müsste über eine Anfrage geklärt werden. Auch diesen Versuch sollte man aber auf jeden Fall unternehmen.

Die dritte Möglichkeit soll vorerst nicht weiterverfolgt werden.

II Zielvorgabe

In seiner Sitzung vom 12.05.2021 hat der Gemeinderat unter Nr. 3 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Sollte der oben aufgeführte Beschluss – jetzt oder auch künftig – nicht zur Umsetzung kommen können, dann wäre folgende Alternative die daraus folgende Konsequenz:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Aufhebung der Schulträgerschaft für das Michelberg-Gymnasium gegenüber dem Land zu stellen und einen Schulverband mit den Umlandkommunen zur Sicherstellung des gymnasialen Angebots für die Raumschaft anzustreben.

Ziel dabei soll sein, das Michelberg-Gymnasium zu erhalten.

Dabei wird die Stadt Geislingen ihrer Verantwortung für das gymnasiale Angebot für die Raumschaft Rechnung tragen und sich bei einem dann eventuell zu gründenden Schulverband beteiligen.

Aufgrund der dargestellten Rückmeldungen von Land und Umlandkommunen und der sich dadurch im Vergleich zu Sitzung am 12.05.2021 ergebenden neuen Aspekte empfiehlt die Verwaltung die unter I. in den Ziffern 1. – 3. näher beschriebenen Vorgehensweisen zunächst einmal parallel zu verfolgen.

III Prozesse und Strukturen

Rechtsgrundlagen:

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983

§ 28

Gemeinden und Landkreise als Schulträger

(1) Die Gemeinden sind Schulträger der Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, der Realschulen, der Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen und der entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(2) Die Landkreise können unter den Voraussetzungen des [§ 2 Abs. 1 der Landkreisordnung](#) Schulträger von Realschulen, Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sein. Sie können auch Schulträger aller Schulen eines Bildungszentrums sein, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nur auf eine dieser Schulen zutreffen. Wird eine Regelung nach [§ 31 Abs. 1](#) nicht getroffen, tritt an die Stelle einer Gemeinde der Landkreis, wenn

1. eine Nachbarschaftsschule für zum Besuch der Hauptschule verpflichtete Schüler aus mehreren Gemeinden einzurichten ist; der Landkreis legt den Aufwand auf die Gemeinden um, deren Gebiet in den Schulbezirk einbezogen ist;
2. nach Feststellung der obersten Schulaufsichtsbehörde eine Realschule, ein Gymnasium oder ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum wesentliche überörtliche Bedeutung hat oder die Leistungsfähigkeit einer solchen Schule sonst nicht gewährleistet ist; die Feststellung dieser überörtlichen Bedeutung wird bei bestehenden Schulen nur auf Antrag des Schulträgers getroffen.

In den Fällen der Sätze 1, 2 und 3 Nr. 2 hat der Landkreis Gemeinden, die am Aufwand von Schulen derselben Schulart, bei sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren desselben Schultyps, beteiligt sind, auf Antrag einen angemessenen Ausgleich zu gewähren.

(3) Die Landkreise und die Stadtkreise sind Schulträger der Typen der beruflichen Gymnasien, der Berufsschulen, der Berufsfachschulen, der Berufskollegs, der Berufsoberschulen, der Fachschulen und der entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Die Aufhebung der Schulträgerschaft ist gegenüber dem Land/Kultusministerium (Oberste Schulaufsichtsbehörde) zu erklären (§ 30 SchG) und mit diesem das weitere Verfahren (regionale Schulentwicklung - § 30 c SchG) zu klären:

§ 30 **Einrichtung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen**

(1) Der Beschluss eines Schulträgers über die Einrichtung einer öffentlichen Schule bedarf der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung über die Zustimmung ist eine regionale Schulentwicklung nach [§ 30 a](#) bis [§ 30 e](#) durchzuführen. Die Schule ist errichtet, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass der Schulbetrieb aufgenommen worden ist.

(2) Stellt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung einer öffentlichen Schule besteht und erfüllt der Schulträger die ihm nach [§ 27 Abs. 2](#) obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen nach den Vorschriften der [Gemeindeordnung](#); der Schulträger ist vorher zu hören.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung einer öffentlichen Schule.

(4) Die Vorschriften über die Einrichtung und Aufhebung einer öffentlichen Schule gelten entsprechend für die Änderung einer öffentlichen Schule. Als Änderung einer Schule sind die Änderung der Schulart, der Schulform (Normalform oder Aufbauform) oder des Schultyps sowie die dauernde Teilung oder Zusammenlegung, die Verlegung, die Erweiterung bestehender Schulen, die Einrichtung von Außenstellen sowie die Verteilung der Klassen auf Schulen mit Außenstellen zu behandeln. Eine Aufteilung der Klassen oder Lerngruppen auf verschiedene Standorte erfolgt nur in Ausnahmefällen und nur zwischen einzelnen Klassen- oder Jahrgangsstufen (horizontale Teilung), nicht jedoch innerhalb einzelner Klassen- oder Jahrgangsstufen (vertikale Teilung). Satz 3 gilt nicht für Schulen nach [§ 5](#).

§ 30c **Verfahren der regionalen Schulentwicklung**

(1) Für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 ist der Beschluss eines öffentlichen Schulträgers erforderlich.

(2) Der Schulträger benennt vor der Antragstellung nach § 30 ein Gebiet für die regionale Schulentwicklung (Raumschaft), auf das sich sein Antrag bezieht und beteiligt die vom Antrag berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und andere von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten; hierbei müssen insbesondere die Belange der Schülerbeförderung einbezogen werden. § 47 Absatz 4 Nummer 3, § 47 Absatz 5 Nummer 7 sowie die Elternbeiratsverordnung bleiben unberührt. Bei schulorganisatorischen Maßnahmen im Bereich der allgemein bildenden Schulen sind die Auswirkungen auf das allgemeine berufliche Schulwesen mit einzubeziehen. Bei Bildungsgängen der Berufsschule sind sowohl bei der Festlegung der Raumschaft als auch bei der Konsensbildung über eine schulorganisatorische Maßnahme die Belange der Wirtschaft einzubeziehen. Das Ergebnis der Beteiligung ist im Rahmen der Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Absatz 2 darzustellen. Die Beteiligung ist vom Schulträger darauf auszurichten, einen Konsens über die vorgesehene schulorganisatorische Maßnahme zu erreichen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde berät den Schulträger auf seinen Wunsch vor der Antragstellung nach § 30 insbesondere zur Benennung der Raumschaft und zur Schülerzahlentwicklung und bei allgemeinen beruflichen Schulen auch zur Struktur des Bildungsangebots des jeweils betroffenen Schulstandorts.

(4) Die Festlegung der Raumschaft erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der vom Schulträger benannten Raumschaft. Hat der Schulträger die in Absatz 2 vorgesehene Beteiligung nicht durchgeführt, so erfolgt diese durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Wird ein Konsens erreicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Zustimmung nach § 30.

(5) Ist kein Konsens über die beabsichtigte schulorganisatorische Maßnahme zwischen den vom Antrag Berührten nach Absatz 2 zu erreichen, führt die obere Schulaufsichtsbehörde eine Schlichtung durch. Wird auch hier kein Konsens erreicht, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(6) Für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 2 Nummer 2 ist ein Beschluss des Hauptorgans der Gemeinde oder des Landkreises erforderlich. Der oberen Schulaufsichtsbehörde ist im Rahmen der Geltendmachung eines berechtigten Interesses eine Raumschaft zu benennen, auf die sich die regionale Schulentwicklung beziehen soll. Stellt die obere Schulaufsichtsbehörde ein berechtigtes Interesse fest, informiert diese die betroffenen Schulträger. Die Schulaufsichtsbehörde berät diese auf Wunsch; sie kann Empfehlungen für schulorganisatorische Maßnahmen nach § 30 geben.

§ 31 Schulverband

(1) Gemeinden, Zweckverbände, Landkreise und Regionalverbände können mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Erfüllen Gemeinden und Landkreise die ihnen nach Satz 2 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweckverbandsrechts Anwendung.

Gleichzeitig ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 1987 dem Land/Kultusministerium (Oberste Schulaufsichtsbehörde) anzuzeigen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gegenüber den Umlandkommunen gekündigt wurde und bezüglich der Zustimmung des Landes/Kultusministeriums (Oberste Schulaufsichtsbehörde) das Gespräch zu suchen.

Auszug aus der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Umlandkommunen aus 1987:

§ 5 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden, wenn sich die schulische Situation im bisherigen Einzugsbereich der Gymnasien der Schulträgergemeinde so sehr verändert hat, daß der kündigenden Gemeinde das Verbleiben unter den Bedingungen der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Darüber hinaus bleibt das Recht der Kündigung aus einem wichtigen Grunde unberührt.

(2) Eine Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Hat sie schulorganisatorische Änderungen im Sinne von § 30 Abs. 3 oder 4 SchG zur Folge, so kann sie erst wirksam werden, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde diesen Änderungen zugestimmt hat.

(3) Kündigt die Schulträgergemeinde mit der Wirkung, daß die Vereinbarung aufzuheben ist, so hat sie die Nachbargemeinde angemessen abzufinden. Als angemessen gilt – vorbehaltlich einer anderen Regelung im Zusammenhang mit der Kündigung – eine Abfindung, die sich dadurch ergibt, daß für jedes Jahr, in dem seit der Inbetriebnahme des Michelberg-Gymnasiums Schüler aus einer Nachbargemeinde die gymnasialen Einrichtungen der Schulträgergemeinde besuchen, von dem einmaligen Investitionsbeitrag 5 v.H. abgesetzt werden; der Rest ist an die Nachbargemeinde zurückzuzahlen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei einer rechtswirksam gewordenen Kündigung durch eine Nachbargemeinde.

Frank Dehmer
Oberbürgermeister

Margit Schrag
Fachbereichsleitung

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen